



Outlook

---

## AW: Frist 21.02.25: Sozialpartneranhörung NotarFoB

---

**Von** Joachim Lapp <lapp@kwb-berufsbildung.de>

**Datum** Di, 04.03.2025 12:30

**An** Uwe. Neugebauer@bibb. de (Uwe.Neugebauer@bibb.de) <Uwe.Neugebauer@bibb.de>

**Cc** Mario Patuzzi (mario.patuzzi@dgb.de) <mario.patuzzi@dgb.de>; Stefan Gaede (stefan.gaede@verdi.de) <stefan.gaede@verdi.de>; Franziska. Granderath@bmbf. bund. de (Franziska.Granderath@bmbf.bund.de) <Franziska.Granderath@bmbf.bund.de>; Julia Schmied (j.schmied@bnotk.de) <j.schmied@bnotk.de>; Volodina, Natasha - BFB <natalsha.volodina@freie-berufe.de>

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

in Abstimmung mit der dem DGB haben wir noch folgende Änderung:

Beide VO sollen am 1. April 2026 in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Lapp  
stv. Geschäftsführer

KURATORIUM DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT  
FÜR BERUFSBILDUNG  
Simrockstraße 13  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 / 91523-20  
Fax: 0228 / 91523-99  
E-Mail: lapp@kwb-berufsbildung.de  
Internet: <https://www.kwb-berufsbildung.de>

---

**Von:** Joachim Lapp <lapp@kwb-berufsbildung.de>

**Gesendet:** Dienstag, 25. Februar 2025 14:46

**An:** Uwe. Neugebauer@bibb. de (Uwe.Neugebauer@bibb.de) <Uwe.Neugebauer@bibb.de>

**Cc:** Mario Patuzzi (mario.patuzzi@dgb.de) <mario.patuzzi@dgb.de>; Stefan Gaede (stefan.gaede@verdi.de) <stefan.gaede@verdi.de>; Julia Schmied (j.schmied@bnotk.de) <j.schmied@bnotk.de>; Volodina, Natasha - BFB <natalsha.volodina@freie-berufe.de>

**Betreff:** WG: Frist 21.02.25: Sozialpartneranhörung NotarFoB

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

im Rahmen der Anhörung haben uns u.s. Hinweise der BNotK erreicht. Diesen schließen wir uns an.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Lapp  
stv. Geschäftsführer

KURATORIUM DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT  
FÜR BERUFSBILDUNG  
Simrockstraße 13  
53113 Bonn

**Von:** Schmied, Julia (BNotK) <j.schmied@bnotk.de>  
**Gesendet:** Freitag, 7. Februar 2025 11:56  
**An:** Joachim Lapp <lapp@kwb-berufsbildung.de>  
**Cc:** Bayram, Milan (BNotK) <m.bayram@bnotk.de>; Volodina, Natasha - BFB <natalia.volodina@freie-berufe.de>  
**Betreff:** AW: Frist 21.02.25: Sozialpartneranhörung NotarFoB

Lieber Herr Lapp,

vielen Dank für die Einbindung.

Zu den Verordnungsentwürfen hätten wir noch folgende Anregungen:

- Zum einen sprechen wir uns dafür aus, in § 17 BAProNotFPrV wieder zu den von den Sachverständigen erarbeiteten Übergangsfristen zurückzukehren. Diese wurden im Zuge der Vor-Rechtsfähigkeitsprüfung an die Übergangsfristen in § 16 BSNotFPrV angeglichen. Ein größtmöglicher Gleichlauf beider Verordnungen ist sicher sinnvoll, an dieser Stelle gibt es aus unserer Sicht aber einen sachlichen Grund für eine unterschiedliche Regelung:
  - Die Fristen in § 17 BAProNotFPrV sollten aus unserer Sicht länger sein als diejenigen in § 16 BSNotFPrV, da die aktuell existierenden Lehrgänge, die auf die Fortbildungsprüfungen der zweiten Stufe vorbereiten, deutlich länger dauern als diejenigen, die auf für die Fortbildungsprüfungen der ersten Stufe vorbereiten. So dauern die Lehrgänge, die auf die Prüfung zum Notarfachassistenten (erste Stufe) vorbereiten, regelmäßig nur bis zu 6 Monate, die Lehrgänge, die auf die unterschiedlichen Fortbildungsprüfungen zweiter Stufe vorbereiten, hingegen regelmäßig ca. 2 Jahre.
  - Ziel der Übergangsfristen sollte aus unserer Sicht sein, auch denjenigen Mitarbeitenden eine Prüfung „nach altem Recht“ zu ermöglichen, die bei Verabschiedung der Fortbildungsordnungen gerade erst einen Lehrgang „nach altem Recht“ gestartet haben – auch unter Berücksichtigung etwaiger erforderlicher Wiederholungsprüfungen. Das gebietet der Vertrauensschutz. Um das zu gewährleisten, müssen die Übergangsfristen in § 17 BAProNotFPrV länger sein als diejenigen in § 16 BSNotFPrV. Wir haben die ursprünglichen Fristen anbei im Änderungsmodus ergänzt.
  - Längere Übergangsfristen bedeuten im Übrigen auch nicht, dass die Prüflinge die Prüfung nach dem „alten Recht“ ablegen müssen. Der jeweilige Absatz 3 der Übergangsvorschriften sieht vor, dass jeder, der sich seit dem 1.1.2020 zur Prüfung angemeldet hat, auf Antrag nach dem „neuen Recht“ zu prüfen ist.
- Darüber hinaus plädieren wir dafür, das Datum des Inkrafttretens in § 17 BSNotFPrV bzw. § 18 BAProNotFPrV so zu wählen, dass der Zeitraum zwischen Verkündung und Inkrafttreten den zuständigen Stellen ermöglicht, nach der Verkündung die notwendigen Vorkehrungen treffen zu können. Sie sollten insbesondere ausreichend Gelegenheit haben, die neuen Prüfungsordnungen zu erarbeiten, die Prüfungsausschüsse zu bilden und die von Ihnen angebotenen Fortbildungslehrgänge entsprechend umzugestalten. Ausgehend von einer Verkündung der Verordnungen zur Jahresmitte erscheint uns ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2026 sinnvoll. Entsprechend haben wir die Entwürfe anbei im Änderungsmodus ergänzt.
- Im Übrigen wollen wir lediglich anregen, im Rahmen der Rechtsfähigkeitsprüfung zu überprüfen, ob es eine Regelung wie § 8 Abs. 3 S. 2 BSNotFPrV bzw. § 9 Abs. 3 S. 2 BAProNotFPrV zur Konsequenz einer Fristüberschreitung (Bewertung der Prüfungsleistung mit 0 Punkten) ggf. auch für den Abs. 2 der jeweiligen Vorschrift bedarf.

Was die beiden Zeugniserläuterungen angeht, würden wir v. a. anregen, die Beschreibung der beruflichen Tätigkeitsfelder unter Ziff. 4. zur Vereinheitlichung jeweils geringfügig anzupassen. Die konkreten Vorschläge samt Erläuterungen finden Sie ebenfalls anbei im Änderungsmodus.

Melden Sie sich jederzeit gerne bei Rückfragen.

Beste Grüße  
Julia Schmied

---

**Julia Schmied**  
Notarassessorin

Referentin

**Bundesnotarkammer K.d.ö.R.**  
Mohrenstraße 34  
10117 Berlin

T. +49 30 383866-0  
E. [j.schmied@bnotk.de](mailto:j.schmied@bnotk.de)

[www.bnotk.de](http://www.bnotk.de)

---